

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

08. August 2018

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
114/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-TR	2
115/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VS/1 PB-RI	3
116/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entnahme von Grundwasser für den Betrieb von 2 Wärmepumpen in Paderborn-Schloß Neuhaus	4
117/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in Paderborn-Benhausen	5
118/2018 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die öffentliche Auslage der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl	6 - 7

114/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Iris Becker
geb. am 01.10.1977 in Paderborn
zuletzt wohnhaft: Lippeweg 31, 33129 Delbrück
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.06.2018 (Az.: 36.1 VS/1 PB-TR370) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Berhorst

115/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Iris Becker
geb. am 01.10.1977 in Paderborn
zuletzt wohnhaft: Lippeweg 31, 33129 Delbrück
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.06.2018 (Az.: 36.1 VS/1 PB-RI2911) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Berhorst

116/2018

Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.1/432.3029

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Entnahme von Grundwasser für den Betrieb von 2 Wärmepumpen
in 33104 Paderborn-Schloß Neuhaus

Die Barwinsky-Liedtke-GbR, Wulfeskuhle 3, 33104 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 2, Flurstücke 647 und 1075 (Verner Str. 8-10, Von-Wied-Str. 21-27), eine Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 360.000 m³/Jahr.

Das Vorhaben ist unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG als eines genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass das entnommene Grundwasser nach Durchlauf durch den Wärmetauscher auf demselben Grundstück wieder über Schluckbrunnen eingeleitet wird. Das entnommene Grundwasser wird während des Durchlaufs um 3°C abgekühlt, bleibt ansonsten aber unverändert. Ferner war entscheidend, dass die mit der Maßnahme verbundenen möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserstand deutlich innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite liegen.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

117/2018

Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41556-18-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 33100 Paderborn-Benhausen

Herr Titus Göke, Driburger Str. 315, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 8, Flurstück 49, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage. Gegenstand der Änderung sind eine geringfügig geänderte Bauausführung, geänderte Mengenanteile der einzelnen Einsatzstoffe sowie eine geringfügige (0,8 %) Erhöhung der Gesamtmenge der Einsatzstoffe.

Die v.g. Anlage ist Nr. 8.4.2.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die baulichen Änderungen ausschließlich geringfügig andere Bauausführungen einiger weniger Anlagenteile betreffen und die Menge der Einsatzstoffe nur marginal, nämlich um 0,8 % erhöht wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

118/2018

Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Paderborn, 01.08.2018

Az.: 66-1.322.PB88_HWS Ellerbach Dahl

Der Wasserverband Obere Lippe hat einen Antrag auf Genehmigung der Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn – Ortsteil Dahl gestellt.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu erkennen sind.
Das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren wird durch den Landrat des Kreises Paderborn als Planfeststellungsbehörde durchgeführt.

In diesem Verfahren wird auch über die Umweltverträglichkeit der Maßnahme im Sinne des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) entschieden.

Die Unterlagen können sowohl bei

**der Stadtverwaltung Paderborn, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09
während der allgemeinen Dienststunden**

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen Dienst-
stunden**

eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **20.08.2018** und endet mit Ablauf des **21.09.2018**.

Gleichwohl können die Planunterlagen auf der Internetseite des Kreises unter dem Link:

<https://www.kreis-paderborn.de/surl/Planfeststellung-HWS-Dahl> eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **08.10.2018**, bei dem Bürgermeister der Stadt Paderborn oder dem Landrat des Kreises Paderborn unter den oben bezeichneten Anschriften schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet werden. Aus der Einwendung muss die vollständige Anschrift des Einwenders hervorgehen. Ebenso soll die Lage des betroffenen Grundstückes erkennbar sein. In der Einwendung ist außerdem das Rechtsgut, für das eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird, zu benennen. Die befürchteten Beeinträchtigungen sind ebenfalls darzulegen. Mit Ablauf der

Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn und in den örtlichen Tageszeitungen ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez.
Kasmann